

# Merkblatt

## Rechte und Gesetze im Umgang mit Internetdiensten

Bei der Verwendung von digitalen Geräten und im Umgang mit Internetdiensten musst Du einige Gesetze und Rechte beachten. Hierzu zählen die **Persönlichkeitsrechte**. Zu den Persönlichkeitsrechten zählen zum Beispiel das **Urheberrecht**, die **EU DSGVO** (europäische Datenschutzgrundverordnung) und das **Bildnisrecht**.

Das **Persönlichkeitsrecht** schützt insbesondere das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Würde als Mensch sowie die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Umfasst ist grundsätzlich jeder Teil einer Person, der für sie charakteristisch ist – z. B. der Name, die Stimme oder Aussehen. Seit den 1950er Jahren wurde in richterlicher Rechtsfortbildung das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** (APR) mit einem umfassenden Persönlichkeitsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) abgeleitet.

Die **Datenschutz-Grundverordnung** ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Verantwortlichen, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden.

**Datum der Erstveröffentlichung:** 27. April 2016

**Erstellt von:** Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Das **Urheberrecht** umfasst gesetzliche Regelungen zur Verwertung und zum Schutz des geistigen Eigentums. Dabei definiert es die Rechte von Urhebern und Verwertern. Erfüllt ein Werk die Voraussetzungen des Urheberrechts, gilt es als urheberrechtlich geschützt. Dafür sind gemäß **Urheberrechtsgesetz** die Entstehung durch eine schöpferische Leistung und die Originalität des Werkes notwendig. Sie müssen das Urheberrecht nicht anmelden, es entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks. Das Urheberrecht erlischt spätestens 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers und das Werk gilt danach als gemeinfrei.

Während das Urheberrecht den Fotografen vor Fotomissbrauch und insbesondere vor wirtschaftlichen Nachteilen schützt, dient das Recht am eigenen Bild dem **Schutz der Personen**, die auf dem Foto **abgebildet** sind: Nach dem Recht des eigenen Bildes darf jede Person selbst bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang ein Bildnis von ihr veröffentlicht wird. Zu Bildnissen gehören Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen, Fotos und Videoaufnahmen. Daher spricht man auch vom „**Bildnisrecht**“.